



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum ²⁸ November 2017
Seite 1 von 2

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster
- Dezernat 22 -

Aktenzeichen IV B 4 - G.0713
bei Antwort bitte angeben

Herr Loyal
Telefon 0211 855-3506
Telefax 0211 855-3003
bjoern.loyal@mags.nrw.de

*m.d.B. um Weiterleitung an die
Träger des Rettungsdienstes*

Nachrichtlich:

An die
Kommunalen Spitzenverbände

Empfehlungen zum Thema „Hilfsfristen“ in der Notfallrettung

Runderlass vom 08.10.2010 (Az. 231 - 0712.1.2) und Erlass vom
28.06.2012 (Az. 234 - 0712.1.2)

Vor dem Hintergrund aktueller Diskussionen im Rahmen von Verfahren zur Anpassung der Rettungsdienstbedarfspläne gemäß § 12 RettG NRW sind verschiedentlich Nachfragen zu den Empfehlungen der seinerzeitigen Arbeitsgruppe des Landesfachbeirates für den Rettungsdienst zum Thema „Hilfsfristen“ in der Notfallrettung an mich herangetragen worden. Zusammenführend gebe ich folgende Hinweise, welche auf dem abschließenden Bericht der seinerzeitigen Arbeitsgruppe basieren:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

In Nordrhein-Westfalen gibt es aktuell keine gesetzlich festgeschriebene Hilfsfrist. Dennoch ist insbesondere für den Bereich der Notfalleinsätze der Faktor Zeit eine relevante Einflussgröße für das Outcome der Patientinnen und Patienten. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur planerischen Hilfsfrist im Bereich der Notfallrettung als ein (rechnerischer) Faktor für die Erstellung der Bedarfsplanung gemäß § 12 RettG NRW und zur Erfüllung der Verpflichtung der Träger des Rettungsdienstes zur Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit rettungsdienstlichen Leistungen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 RettG NRW haben sich in den vergangenen Jahren bewährt und sollten zunächst beibehalten werden. Eine Überarbeitung ist im Kontext der derzeitigen Überlegungen zur Fortentwicklung der (auch sektorenübergreifenden) Notfallversorgung in NRW für die Zukunft angedacht.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

1. Planerische Hilfsfrist – Geltungsbereich und Berechnung

Die planerische Hilfsfrist ist eine Planungsgröße insbesondere mit Blick auf die Vorgaben gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 RettG NRW i.V.m. § 6 Absatz 1 Satz 1 RettG NRW.

Die planerische Hilfsfrist wird vom Zeitpunkt des Anfangs der Disposition des Leitstellenpersonals an berechnet; beginnend spätestens mit Beendigung der Standardabfrage, bzw. – sofern früher – mit der Eröffnung des Einsatzes im Leitstellenrechner (Einsatzzeröffnung).

Die planerische Hilfsfrist endet mit dem Eintreffen des ersten geeigneten Rettungsmittels an der dem Notfallort nächstgelegenen öffentlichen Straße.

2. Dauer der planerischen Hilfsfrist

In der Praxis haben sich die Empfehlungen von

- bis zu 8 Minuten in Einsatzkernbereichen und
- bis zu 12 Minuten in Einsatzaußenbereichen

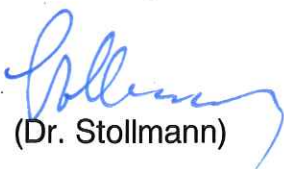
bewährt und sollten beibehalten werden.

Der Träger des Rettungsdienstes kann zunächst entscheiden, ob er eine Differenzierung der planerischen Hilfsfrist für Teile des Geltungsbereiches des Bedarfsplanes für geboten hält. Die weiteren gesetzlichen Vorgaben des § 12 RettG NRW – insbesondere zu den notwendigen Beteiligungs- und Erörterungsschritten – bleiben hiervon unberührt.

3. Erreichungsgrad in hilfsfristrelevanten Gebieten

Der Erreichungsgrad beschreibt den Grad der Einhaltung der vom Aufgabenträger planerisch festgelegten Hilfsfrist in einem Rettungsdienstbereich. Der Erreichungsgrad sollte in mindestens 90% der auswertbaren hilfsfristrelevanten Notfallanfahrten in einem vom Träger des Rettungsdienstes festgelegten Zeitraum (i.d.R. ein Jahr) eingehalten werden.

Im Auftrag


(Dr. Stollmann)